

Landgericht Braunschweig

Das Präsidium

**Richterliche Geschäftsverteilung
bei dem Landgericht Braunschweig
im Geschäftsjahr 2025**



Inhaltsverzeichnis

A.	ALLGEMEINES	4
I.	KAMMERN	4
II.	BESETZUNG DER KAMMERN	4
III.	VORRANG BEI ZUGEHÖRIGKEIT ZU MEHREREN KAMMERN UND/ODER TEILWEISER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT	5
IV.	VERTRETUNG	5
1.	<i>Vertreterkammern und Vertretungsregelungen</i>	5
2.	<i>Vertretung des Kammervorsitzenden</i>	5
3.	<i>Allgemeine Vertretung</i>	6
4.	<i>Sonderregelung Zivilrecht</i>	6
V.	ERGÄNZUNGSRICHTER	6
VI.	ZUSTÄNDIGKEITSSTREITIGKEITEN	7
B.	ZIVILSACHEN	8
I.	EINTRAGUNG	8
II.	ZUSTÄNDIGKEITEN	8
1.	<i>Vorrang der Spezial-/Sonderzuständigkeiten</i>	8
2.	<i>Allgemeines zu Spezial-/Sonderzuständigkeiten</i>	9
3.	<i>Besondere Zuständigkeiten der einzelnen Kammern</i>	9
4.	<i>Besondere Zuständigkeiten wegen Sachzusammenhangs</i>	15
5.	<i>Besondere Zuständigkeiten wegen Folgesache</i>	16
III.	ZUTEILUNG DES EINZELNEN VERFAHRENS	17
1.	<i>Stamm- und Sonderturnus</i>	17
2.	<i>Zuteilungsverfahren</i>	17
3.	<i>Teilnahmefaktor</i>	18
4.	<i>Wertigkeiten der Zivilgeschäfte</i>	18
5.	<i>Anfangsbestand der Punktekten 2025 und Übertragung von Verfahren</i>	20
IV.	ABGABEN	20
1.	<i>Abgabeverpflichtung</i>	20
2.	<i>Zuständigkeit bei fehlender Abgabe</i>	20
3.	<i>Punktekten bei Abgabe</i>	21
V.	GÜTERICHTER	21
C.	STRAFSACHEN	22
I.	ZUSTÄNDIGKEITEN	22
1.	<i>Zuständigkeitskontinuität</i>	22

2.	<i>Allgemeine Zuständigkeiten der Kammern</i>	22
3.	<i>Besondere Zuständigkeiten</i>	25
4.	<i>Auffangzuständigkeit</i>	29
II.	ERFASSUNG NEU EINGEGANGENER SACHEN	30
III.	ZUTEILUNG UND EINTRAGUNG NEU EINGEGANGENER SACHEN	30
1.	<i>Zuteilung und Eintragung ohne bestehende Sonderzuständigkeit</i>	30
2.	<i>Zuteilung und Eintragung bei bestehender Sonderzuständigkeit</i>	30
3.	<i>Punktekonten</i>	30
4.	<i>Zuweisungspunkte</i>	31
5.	<i>Wertigkeiten der Strafsachen</i>	32
6.	<i>Teilnahmefaktor</i>	34
IV.	SONSTIGE REGELUNGEN UND IHRE AUSWIRKUNGEN AUF DIE PUNKTEKONTEN.....	34
1.	<i>Fehlerhafte Zuteilung und Eintragung</i>	34
2.	<i>Abgaben innerhalb des Gerichts</i>	34
3.	<i>Abtrennung einer Strafsache</i>	35
4.	<i>Wiederaufnahme vorläufig eingestellter Strafsachen</i>	35
5.	<i>Wiederaufnahmeverfahren</i>	35
6.	<i>Eröffnung des Hauptverfahrens oder Übernahme des Verfahrens bei der Vorlage einer Strafsache durch ein Gericht niederer Ordnung</i>	35
7.	<i>Eröffnung einer Strafsache vor einer Kammer niedrigerer Ordnung; Übernahme und Verweisung innerhalb des Landgerichts nach den §§ 225a, 270 StPO</i>	36
8.	<i>Verweisung einer Strafsache nach § 270 Abs. 1 Satz 1 StPO</i>	36
9.	<i>Nachtragsanklage</i>	36

Anhang I (Kammerbesetzung, Turnuskreise, Teilnahmefaktor, Ergänzungs- und Güterichter)

Anhang II (Vertreterkammern, besondere Vertretungsregelungen)

Anhang III (zentralisierter Eildienst)

Anhang IV (Nachrichtliche Mitteilungen zum 01.01.2025)

A. Allgemeines

Für die vor dem 01.01.2025 eingegangenen Sachen verbleibt es bei den für das Jahr 2024 getroffenen Zuständigkeitsregelungen, soweit in diesem Geschäftsverteilungsplan nicht etwas anderes bestimmt wird.

I. Kammern

Bei dem Landgericht Braunschweig sind folgende Kammern gebildet:

23 Strafkammern:

Davon sind die 1., 2., 4., 6., 8., 9., 11., 12., 14. und 16. Strafkammer jeweils große Strafkammern.

Zugleich Schwurgericht und Staatsschutzkammer ist die 9. Strafkammer.

Zugleich Wirtschaftsstrafkammern sind die 6., 11., 14., 16. Strafkammer.

Zugleich große Jugendkammern sind die 2. und 12. Strafkammer.

Zugleich Kammer für Bußgeldsachen ist die 2. Strafkammer.

Davon sind die 5., 15., 22., 23., 24., 25., 26., 27., 28., 29., und 30. Strafkammer jeweils kleine Strafkammern und die 3. Strafkammer kleine Jugendkammer.

Kammer nach § 74a Abs. 4 GVG ist die 10. Strafkammer.

2 Strafvollstreckungskammern

14 Zivilkammern:

die 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10., 11., und 12. als allgemeine Zivilkammern

sowie die 1. und 2. Kammer für Handelssachen.

II. Besetzung der Kammern

1. Der **Präsident** des Landgerichts übernimmt den Vorsitz in der 12. Zivilkammer (§ 21e Abs. 1 Satz 3 GVG).
2. Die **Besetzung der Kammern** samt den zugewiesenen Arbeitskraftanteilen ergibt sich aus dem Anhang I.

3. **Scheidet ein Richter¹ aus** einer Strafkammer aus und bleibt dem Landgericht jedenfalls mit einem Teil seiner Arbeitskraft zugewiesen, bleibt dieser Richter für diejenigen Verfahren der Strafkammer, in denen der Richter an einer zum Zeitpunkt seines Ausscheidens bereits begonnenen Hauptverhandlung mitwirkt, bis zur Fertigstellung des schriftlichen Urteils oder der Aussetzung der Hauptverhandlung zuständig.

III. Vorrang bei Zugehörigkeit zu mehreren Kammern und/oder teilweiser Verwaltungstätigkeit

Gehört ein Richter mehreren Spruchkörpern an, so geht die Tätigkeit in einer Strafkammer derjenigen in einer Zivilkammer vor. Gehört ein Richter mehreren Strafkammern oder mehreren Zivilkammern an, so geht die Tätigkeit in derjenigen Kammer vor, der der Richter mit dem größeren Arbeitskraftanteil zugewiesen ist, bei gleichen Arbeitskraftanteilen geht die Tätigkeit in der Kammer mit der kleineren laufenden Nummer vor, soweit keine andere Regelung getroffen ist. Bereits anberaumte Termine gehen in Strafsachen in jedem Fall vor. Bei Fortsetzungsterminen ist dabei auf die Anberaumung des ersten Terminstages abzustellen. Im Verhältnis der Zivilkammern zu den Kammern für Handelssachen ist die Tätigkeit in Letzteren vorrangig. Ist ein Richter mit einem Teil seiner Arbeitskraft in der Verwaltung des Landgerichts Braunschweig tätig, so geht die Tätigkeit in einer Strafkammer und die Befassung mit zivilrechtlichen Eilverfahren im Sinne der Regelung unter B.I.2. dieses Geschäftsverteilungsplans der Tätigkeit in der Verwaltung vor; die Tätigkeit in der Verwaltung geht im Übrigen der Tätigkeit in einer Zivilkammer vor.

IV. Vertretung

1. Vertreterkammern und Vertretungsregelungen

Die Vertreterkammern und spezielle Vertretungsregelungen, welche den folgenden Ziffern 2. und 3. vorgehen, ergeben sich aus dem Anhang II.

2. Vertretung des Kammervorsitzenden

Ist die Vertretung eines Kammervorsitzenden weder durch den stellvertretenden Vorsitzenden noch durch einen weiteren beisitzenden Richter auf Lebenszeit der eigenen Kammer gewährleistet (vgl. § 21f Abs. 2 GVG), so erfolgt die Vertretung vorrangig durch den Vorsitzenden und nachrangig in absteigender Reihenfolge ihres Lebensalters durch die Richter auf Lebenszeit der jeweils nächstberufenen Vertreterkammer.

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden verallgemeinernd die männliche Form für sämtliche Richterinnen und Richter verwendet.

3. **Allgemeine Vertretung**

- a) Ist die Vertretung eines beisitzenden Richters nicht durch Mitglieder der eigenen Kammer gewährleistet, erfolgt die Vertretung durch die Mitglieder der nächstberufenen Vertreterkammer in aufsteigender Reihenfolge ihres Lebensalters.
- b) Eine Vertretung durch einen **Richter auf Probe**, einen Richter kraft Auftrags oder durch einen abgeordneten Richter auf Lebenszeit findet nicht statt, soweit bereits ein anderer Richter auf Probe, Richter kraft Auftrags oder ein abgeordneter Richter auf Lebenszeit bei einer gerichtlichen Entscheidung mitwirkt.

4. **Sonderregelung Zivilrecht**

Im **Zivilrecht** gilt für **Sitzungen** davon abweichend das Folgende:

- a) Soweit nach § 29 DRiG zulässig, erfolgt die Vertretung vorrangig durch die Mitglieder der eigenen Kammer. Im Übrigen gilt:

Soweit § 29 Abs. 1 DRiG nicht die Vertretung durch einen Richter auf Lebenszeit erfordert, erfolgt die Vertretung durch einen **Richter auf Probe**. Beginnend im ersten Vertretungsfall im jeweiligen Kalenderjahr mit dem lebensjüngsten Richter auf Probe der Zivilkammer mit der nächst höheren laufenden Nummer. Bei mehreren oder neu zur Kammer getretenen Richtern auf Probe in einer Kammer erfolgt die Vertretung in weiteren Vertretungsfällen sodann in aufsteigender Reihenfolge ihres Lebensalters. Im Übrigen in aufsteigender Reihenfolge der laufenden Nummer der Zivilkammern (X.-12.) und dann wieder beginnend mit der 1. Zivilkammer.

- b) Soweit § 29 Abs. 1 DRiG die Vertretung durch einen **Richter auf Lebenszeit** erfordert, erfolgt die Vertretung durch die Mitglieder der nächstberufenen Vertreterkammer in aufsteigender Reihenfolge ihres Lebensalters. Hat der Richter auf Lebenszeit in dem Kalendermonat durch die Teilnahme an einem Sitzungstag in der Zivilkammer bereits vertreten, so erfolgt die Sitzungsververtretung durch den jeweils nächstberufenen Richter auf Lebenszeit aus der Vertreterkammer.

V. **Ergänzungsrichter**

Ordnet der Vorsitzende gemäß § 192 Abs. 2 GVG die Zuziehung eines Ergänzungsrichters oder mehrerer Ergänzungsrichter an, so sind, sofern dem Spruchkörper weitere Richter nicht zur Verfügung stehen, hierzu die im Anhang I bestimmten Richter in der dort bestimmten Reihenfolge berufen.

1. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Zeitpunkt der Anordnung der Hinzuziehung des Ergänzungsrichters durch den Vorsitzenden, unabhängig vom Zeitpunkt des Beginns der Hauptverhandlung.
2. Ist ein Ergänzungsrichter hinzugezogen, ist er für den weiteren Verlauf des Geschäftsjahres als Ergänzungsrichter für weitere Hauptverhandlungen ausgeschlossen
3. Der Ausschluss als Ergänzungsrichter gemäß Nr. 2 endet mit Wirkung ex nunc, wenn die Hauptverhandlung vor ihrem Beginn aufgehoben wird.
4. Wird der Beginn der Hauptverhandlung in dem Sinne „verlegt“, dass zugleich mit der Aufhebung der Hauptverhandlung eine neue Hauptverhandlung mit einem anderen Beginn anberaumt wird, ist der für die aufgehobene Hauptverhandlung zuständige Ergänzungsrichter auch für die neue Hauptverhandlung als Ergänzungsrichter zuständig.
5. Die vorstehenden Regelungen gelten für alle Hauptverhandlungen, die im Jahr 2025 beginnen.

Es wird eine Liste mit Ergänzungsrichtern geführt, die für Verfahren der Wirtschaftsstrafkammern herangezogen werden (vgl. Anhang I „Ergänzungsrichter: Wirtschaft“) und eine Liste mit Ergänzungsrichtern, die für Verfahren in allen übrigen Kammern herangezogen werden (vgl. Anhang I „Ergänzungsrichter: Allgemein).

VI. Zuständigkeitsstreitigkeiten

Lehnt die Kammer, an die eine Sache von derjenigen Kammer abgegeben worden ist, für die das Verfahren eingetragen ist, die Bearbeitung ab, so ist unverzüglich die Entscheidung des Präsidiums herbeizuführen. Soweit mehrere Kammern als zuständige Kammer in Betracht kommen, entscheidet der Vorsitzende der in Betracht kommenden Kammer mit der niedrigsten Ordnungsnummer darüber, ob eine Bearbeitung von einer der zuständigen Kammern erfolgen soll oder ob eine Bearbeitung abgelehnt wird.

In dringenden Fällen entscheidet der Präsident des Landgerichts in entsprechender Anwendung des § 21i Abs. 2 GVG.

B. Zivilsachen

I. Eintragung

1. Alle Neueingänge werden unverzüglich in der Reihenfolge ihres Eingangs durch die Eingangsgeschäftsstelle auf die Zivilkammern verteilt. Für den Eingangszeitpunkt von Neueingängen in digitaler Form ist der im Prüfprotokoll ausgewiesene Eingangszeitpunkt maßgebend. Für Eingänge in Papierform ist die Uhrzeit maßgeblich, zu der sie in der Eingangsgeschäftsstelle vorgelegt werden. Diese Uhrzeit trägt die Eingangsgeschäftsstelle auf dem Eingang ein.
2. **Eilverfahren** (einstweilige Verfügungs-/Arrestverfahren, Beschwerden in Zwangsvollstreckungsverfahren und Beschwerden gegen Beschlüsse mit freiheitsentziehendem oder freiheitsentziehungsähnlichem Charakter, Verfahren mit Anträgen auf Einstellung der Zwangsvollstreckung (z. B. Klagen nach §§ 767, 771 ZPO)), Anträge nach § 51b GmbHG und nach § 132 AktG sowie Klagen gegen ausländische Parteien, die während einer laufenden Messe in Deutschland auf dieser Messe zugestellt werden sollen, werden von der Eingangsgeschäftsstelle vorrangig vor den übrigen Eingängen eingetragen.

Soweit Anfang des Jahres 2025 Eilverfahren eingehen, bevor die Eintragung aller im Jahr 2024 noch eingegangenen Sachen abgeschlossen ist, so werden für solche Eilverfahren durch die Eingangsgeschäftsstelle mittels einer händisch geführten Liste unter Berücksichtigung der in diesem Geschäftsverteilungsplan geregelten Spezial- und Sonderzuständigkeiten der Kammern die Aktenzeichen vergeben und die Verfahren später ins System nachgetragen. Soweit für ein solches Eilverfahren keine Spezial- oder Sonderzuständigkeit gegeben ist, wird das erste solche Verfahren der 1. Zivilkammer zugewiesen und die weiteren solchen Sachen in aufsteigender Reihenfolge der Ordnungsnummern der Zivilkammern.

3. Soweit eine Zuteilung und Eintragung (vgl. oben B. I. 1.) versehentlich fehlerhaft erfolgt, weil die zeitliche Reihenfolge – aus welchen Umständen auch immer – verkannt wurde, verbleibt es bei der eingetragenen Reihenfolge.

II. Zuständigkeiten

1. Vorrang der Spezial-/Sonderzuständigkeiten

Bei der Ermittlung der zuständigen Zivilkammer sind vorrangig die **gesetzlich begründeten Spezialzuständigkeiten** (vgl. § 72a GVG) und die in diesem Geschäftsverteilungsplan geregelten **Sonderzuständigkeiten** der einzelnen Zivilkammern zu beachten.

Alle übrigen **Zivilsachen** werden unter Berücksichtigung des in Anhang I geregelten Umfangs der Turnusteilnahme der nächstbereiten Zivilkammer im jeweiligen Stamm- oder dem Sonderturnus zugeteilt.

2. Allgemeines zu Spezial-/Sonderzuständigkeiten

- a) Für eine Sache, für die im Hinblick auf die Spezial-/Sonderzuständigkeit zwei verschiedene Kammern zuständig sein könnten, ist diejenige Kammer zuständig, in deren Spezial-/Sonderzuständigkeit der **Schwerpunkt** des Verfahrens fällt.
- b) Eine Spezial-/Sonderzuständigkeit ist auch gegeben, wenn der den Spezial-/Sonderzuständigkeit begründende Umstand im laufenden Verfahren, sei es auch als **Einwendung** (auch: Aufrechnung), **Einrede** oder **widerklagend** vorgetragen wird.
- c) Die Sonderzuständigkeiten mit den entsprechenden Wertigkeiten gelten auch für Streitigkeiten aus dem Anwaltsvertrag (**Anwaltsvergütung und -regress**), wenn die anwaltliche Tätigkeit in den Bereich der Spezial-/Sonderzuständigkeit fiel.
- d) Die geregelten Spezial- und Sonderzuständigkeiten begründen die Sonderzuständigkeiten für sämtliche in diesen Bereich fallende **O-, S-, T-, OH- und AR-**Verfahren.

3. Besondere Zuständigkeiten der einzelnen Kammern

a) Allgemeine Zivilkammern

(1) 1. Zivilkammer

Die 1. Zivilkammer ist unter dem Geschäftszeichen 1 zuständig für:

Spezialzuständigkeit, § 72a I Nr. 2 GVG:

Streitigkeiten aus **Bau-** und **Architektenverträgen** sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen.

Diese Spezialzuständigkeit erfasst alle Ansprüche, die aus einem Rechtsverhältnis herrühren, in dem eine Partei eine Verpflichtung zur Planung, Durchführung oder Überwachung von Bauarbeiten übernommen hat, wenn an den Verträgen (etwa Dienst-, Werk-, Werklieferungs- oder entgeltlichen Geschäftsbesorgungsverträgen) zumindest auf einer Seite ein Architekt, Bauunternehmer oder eine andere berufsmäßig mit der Planung oder Ausführung von Bauarbeiten befasste Person in dieser Eigenschaft beteiligt waren.

Sonderzuständigkeit:

Soweit nicht bereits von den vorgenannten Spezialzuständigkeiten erfasst, gilt die Zuständigkeit auch für Streitigkeiten

- aus Baubetreuungs- und Bauträgerverträgen sowie verwandten Rechtsgeschäften,
- im Baunebengewerbe aus Verträgen über entgeltliche Gerüstüberlassung,

- aus Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsbürgschaften, die sich auf Bau- sachen im Sinne der vorstehend beschriebenen Spezialzuständigkeit bezie- hen,
- wegen der Beschädigung von Bauwerken im Zuge benachbarter Bauarbei- ten,
- wegen fehlerhafter Vergabe von Bauleistungen, wenn an solchen Dienst-, Werk-, Werklieferungs- oder entgeltlichen Geschäftsbesorgungsverträgen, zumindest auf einer Seite Architekten, Bauunternehmer oder andere beruf- lich mit dem Bauhaupt- und Baunebengewerbe befasste Personen in dieser Eigenschaft beteiligt waren.

(2) 2. Zivilkammer

Die 2. Zivilkammer ist unter dem Geschäftszeichen 2 entsprechend der 1. Zivil- kammer zuständig.

Sonderzuständigkeit:

Die 2. Zivilkammer ist ebenfalls zuständig für:

- Beschwerden in **Zwangsvollstreckungsverfahren** nach der ZPO.

(3) 3. Zivilkammer

Die 3. Zivilkammer ist unter dem Geschäftszeichen 3 zuständig für:

Spezialzuständigkeit, § 72a I Nr. 4 GVG:

Streitigkeiten aus **Versicherungsverhältnissen**

Diese Spezialzuständigkeit erfasst Streitigkeiten über Ansprüche aus Versiche- rungsverhältnissen zwischen dem Versicherungsnehmer, dem Versicherten o- der dem Bezugsberechtigten und dem Versicherer sowie Streitigkeiten aus Ver- sicherungsvermittlung und -beratung im Sinne des § 59 des Versicherungsver- tragsgesetzes, auch soweit dafür außervertragliche Schadensersatzansprüche Entscheidungsgrundlage sind. In Abgrenzung zur 7. Zivilkammer besteht diese Spezialzuständigkeit jedoch nur, soweit es sich auch um Streitigkeiten über De- ckungsablehnungen von Rechtsschutzversicherern mangels hinreichender Er- folgsaussicht im Zusammenhang mit der Verwendung einer Software zur Steu- erung des Motors und/oder der Abgaswerte von Kraftfahrzeugen handelt, so- fern diese bestimmte Fahrzeuge betreffen.

Sonderzuständigkeit:

Die 3. Zivilkammer ist ebenfalls zuständig für:

- Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Verwendung einer Software zur Steuerung des Motors und/oder der **Abgaswerte** von Kraftfahrzeugen, so- fern diese bestimmte Fahrzeuge betreffen.

(4) 4. Zivilkammer

Die 4. Zivilkammer ist unter dem Geschäftszeichen 4 zuständig für:

Spezialzuständigkeit, § 72a I Nr. 3 GVG:

Streitigkeiten aus **Heilbehandlungen**

Diese Spezialzuständigkeit erfasst sowohl vertragliche als auch gesetzliche Ansprüche gegen Ärzte, Zahnärzte sowie weitere beruflich mit der Heilbehandlung befasste Personen wie etwa Heilpraktiker, Psychologen, Psychotherapeuten und Physiotherapeuten im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Berufstätigkeit sowie Vergütungsansprüche aus diesen Bereichen und Ansprüche auf Einsicht in Krankenunterlagen.

Sonderzuständigkeit:

Soweit nicht bereits von der vorgenannten Spezialzuständigkeit erfasst, gilt die Zuständigkeit auch für:

- Streitigkeiten aus Verträgen über **Pflegeleistungen**, aus **Arzneimittelhaftung** (§§ 84 ff. AMG) und aus Medizinproduktehaftung.
- Streitigkeiten aus **tierärztlicher Heilbehandlung**.

(5) 5. Zivilkammer

Die 5. Zivilkammer ist unter dem Geschäftszeichen 5 zuständig für:

Spezialzuständigkeit, § 72a I Nr. 1 GVG:

Streitigkeiten aus **Bank- und Finanzgeschäften**

Diese Spezialzuständigkeit erfasst Streitigkeiten, an denen eine Bank, eine Sparkasse, ein Kredit- oder Finanzinstitut beteiligt ist, sofern Ansprüche aus den in § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 1a Satz 2 des Kreditwesengesetzes genannten Geschäften betroffen sind und die Sache nicht der 10. Zivilkammer zugewiesen ist.

Sonderzuständigkeit:

Soweit nicht bereits von der vorgenannten Spezialzuständigkeit erfasst, gilt die Zuständigkeit auch für:

- Streitigkeiten aus **Kapitalanlageberatung** bzw. -vermittlung und Haftung aus ad-hoc-Mitteilungen.
- Streitigkeiten aus der Berufstätigkeit der **Steuerberater**, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer und der Fachanwälte für Steuerrecht, soweit es bei Letzteren um Streitigkeiten aus steuerberatender Tätigkeit geht.

(6) 6. Zivilkammer

Die 6. Zivilkammer ist unter dem Geschäftszeichen 6 zuständig für:

Spezialzuständigkeit, § 72a I Nr. 7 GVG:

Insolvenzrechtliche Streitigkeiten und Beschwerden, Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz sowie Streitigkeiten und Beschwerden aus dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz.

Sonderzuständigkeit:

Die 6. Zivilkammer ist ebenfalls zuständig für:

- Streitigkeiten über Ansprüche aus **Wohnraummietverhältnissen** und wegen Entziehung des Wohnungseigentums.
- Verfahren auf **Anerkennung ausländischer Entscheidungen** einschließlich der Erteilung der Vollstreckungsklausel sowie Anträge auf Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung gemäß § 1115 ZPO.
- Beschwerden und Berufungen in **Wohnungseigentumssachen**.
- Gesuche und Beschwerden wegen der **Ablehnung eines Richters** bei einem Amtsgericht, soweit nicht die 8. Zivilkammer zuständig ist.

(7) 7. Zivilkammer

Die 7. Zivilkammer ist unter dem Geschäftszeichen 7 zuständig für:

Spezialzuständigkeit, § 72a I Nr. 4 GVG:

Streitigkeiten aus **Versicherungsvertragsverhältnissen**

Diese Spezialzuständigkeit erfasst Streitigkeiten über Ansprüche aus Versicherungsverhältnissen zwischen dem Versicherungsnehmer, dem Versicherten oder dem Bezugsberechtigten und dem Versicherer sowie Streitigkeiten aus Versicherungsvermittlung und -beratung im Sinne des § 59 des Versicherungsvertragsgesetzes, auch soweit dafür außervertragliche Schadensersatzansprüche Entscheidungsgrundlage sind, soweit sie nicht der 3., oder 11. Zivilkammer zugewiesen sind bzw. schwerpunktmäßig in die Spezialzuständigkeit der 5. Zivilkammer fallen.

Sonderzuständigkeit:

Die 7. Zivilkammer ist ebenfalls zuständig für:

- Streitigkeiten aus **Tierhalterhaftung,**
- Streitigkeiten aus dem Rechtsverhältnis zwischen den Mitgliedern einer **Handelsgesellschaft** oder Genossenschaft oder zwischen dieser und ihren Mitgliedern oder zwischen dem stillen Gesellschafter und dem Inhaber des Handelsgeschäfts, sowohl während des Bestehens als auch nach Auflösung des Gesellschaftsverhältnisses, und aus dem Rechtsverhältnis zwischen

den Vorstehern oder den Liquidatoren einer Handelsgesellschaft oder Genossenschaft und der Gesellschaft und ihren Mitgliedern; es sei denn, die Ansprüche werden durch einen Insolvenzverwalter geltend gemacht,

- Streitigkeiten aus Anstellungsverträgen von Geschäftsführern und Vorstandsmitgliedern sowie Streitigkeiten aus dem Recht der BGB-Gesellschaften, soweit diese nach außen auftreten und freiberuflich oder gewerblich tätig sind.

(8) 8. Zivilkammer

Die 8. Zivilkammer ist unter dem Geschäftszeichen 8 zuständig für:

Spezialzuständigkeit, § 72a I Nr. 6 GVG:

Erbrechtliche Streitigkeiten

Sonderzuständigkeit:

Die 8. Zivilkammer ist ebenfalls zuständig für:

- Entscheidungen des Landgerichts in Angelegenheiten der **freiwilligen Gerichtsbarkeit**, die nicht ausdrücklich einer anderen Kammer zugewiesen sind.
- Entscheidungen über die gerichtliche **Bestimmung der Zuständigkeit** nach § 36 ZPO und § 5 FamFG.
- Sofortige Beschwerden gemäß § 46 ZPO wegen der **Ablehnung eines Zivilrichters**, Rechtspflegers oder Urkundsbeamten bei einem Amtsgericht; ausgenommen sind Richterablehnungen in Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in denen die Kammer für die Beschwerdeentscheidung zuständig ist.
- Beschwerden in **Abschiebehafthsachen**.
- Beschwerden in **Ersatzzwangshafthsachen**.
- Beschwerden in **Notarkosten- und Notaruntätigkeitsangelegenheiten**.
- Beschwerden in **Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen**.

(9) 9. Zivilkammer

Die 9. Zivilkammer ist unter dem Geschäftszeichen 9 zuständig für:

Spezialzuständigkeit, § 72a I Nr. 5 GVG:

Streitigkeiten über Ansprüche aus **Veröffentlichungen** durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen

Sonderzuständigkeit

Soweit nicht bereits von der vorgenannten Spezialzuständigkeit erfasst, ist die 9. Zivilkammer zuständig auch für:

- Streitigkeiten, die ihre Grundlage im Patentgesetz, im Gebrauchsmustergesetz, im Gesetz über den rechtlichen Schutz von Design (früher: Geschmacksmustergesetz), im Gesetz über Arbeitnehmererfindungen oder in den entsprechenden europäischen Regelungen haben.
- Streitigkeiten, die ihre Grundlage im Halbleiterschutzgesetz, im Markengesetz oder im Sortenschutzgesetz oder in den entsprechenden europäischen Regelungen haben sowie Streitsachen über den Schutz des olympischen Emblems und der olympischen Bezeichnungen.
- Streitigkeiten aus dem Urheber- und Verlagsrecht und dem Wettbewerbsrecht.
- Streitigkeiten aus der Verletzung des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, des wirtschaftlichen Rufes oder des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, soweit diese jeweils auf Veröffentlichungen oder Äußerungen gestützt werden.
- Streitigkeiten gegen Anbieter von elektronischen Informations- und Kommunikationsdiensten, soweit diese im Zusammenhang mit Beiträgen oder Veröffentlichungen stehen oder auf Verstöße gegen die DSGVO gestützt werden.
- Streitigkeiten aus Verträgen betreffend die Benutzung eines Geheimverfahrens oder die ausschließliche Verwertung nicht geschützter gewerblicher Erzeugnisse.
- Klagen nach dem Unterlassungsklagengesetz.
- Streitigkeiten aus Namensrecht (§ 12 BGB) und Streitigkeiten wegen einer Internet-Domain.
- Klagen nach dem Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen.
- Topographieschutzsachen.

(10) 10. Zivilkammer

Die 10. Zivilkammer ist unter dem Geschäftszeichen 10 zuständig für:

Spezialzuständigkeit, § 72a I Nr. 1 GVG:

Streitigkeiten aus **Bank- und Finanzgeschäften**

Diese Spezialzuständigkeit erfasst Streitigkeiten, an denen eine Bank, eine Sparkasse, ein Kredit- oder Finanzinstitut beteiligt ist, sofern Ansprüche aus den in § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 1a Satz 2 des Kreditwesengesetzes genannten Geschäften betroffen sind. In Abgrenzung zur 5. Zivilkammer besteht diese Spezialzuständigkeit jedoch nur, soweit Ansprüche aus den in § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 10 des Kreditwesengesetzes genannten Geschäften (Finanzierungsleasing) betroffen sind und nicht zugleich ein Widerrufsrecht geltend gemacht wird.

Sonderzuständigkeit: keine

(11) 11. Zivilkammer

Die 11. Zivilkammer ist unter dem Geschäftszeichen 11 entsprechend der 3. Zivilkammer zuständig.

(12) 12. Zivilkammer

Die 12. Zivilkammer ist unter dem Geschäftszeichen 12 zuständig für:

Sonderzuständigkeit:

- Beschwerden in **Kostenfestsetzungs- und Kostenansatzsachen**

b) Kammern für Handelssachen

(1) 1. Kammer für Handelssachen

Die 1. Kammer für Handelssachen ist unter dem Geschäftszeichen 21 zuständig für:

- Erinstanzliche **Handelssachen**.
- Beschwerden gegen **Beschlüsse der Einigungsstelle** zur Beilegung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bei der IHK Braunschweig.
- Berufungen in Handelssachen.
- Beschwerden in Handelssachen.

(2) 2. Kammer für Handelssachen

Die 2. Kammer für Handelssachen ist unter dem Geschäftszeichen 22 zuständig für:

- Verfahren entsprechend der 1. Kammer für Handelssachen und
- Streitigkeiten aus den Rechtsverhältnissen, die sich auf den Schutz der **Marken** und sonstigen Kennzeichen sowie der eingetragenen **Designs** beziehen (§ 95 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c) GVG).

4. Besondere Zuständigkeiten wegen Sachzusammenhangs

- a) Steht eine erst- oder zweitinstanzliche Sache in einem Sachzusammenhang mit einer anhängigen erst- oder zweitinstanzlichen Sache, so ist die Kammer zuständig, die mit der vorhergehenden Sache befasst ist.

Ist danach die Zuständigkeit mehrerer Kammern gegeben, so ist die Kammer zuständig, bei der das älteste Verfahren anhängig geworden ist.

- b) Als im Sachzusammenhang stehende Sachen gelten mehrere erst- oder zweitinstanzliche Verfahren (einschließlich Widerklagen, Arreste, einstweilige Verfügungen, Klagen im Urkundenprozess, selbstständige Beweisverfahren, Prozesskostenhilfverfahren, ausgenommen AR-Sachen), wenn zwischen **denselben Parteien** (einschließlich Rechtsnachfolgern und unabhängig von deren

prozessualer Stellung) aus denselben oder im Wesentlichen **gleichartigen Rechts- und Lebensverhältnissen** Ansprüche hergeleitet werden.

- c) Die Regelung zum Sachzusammenhang findet keine Anwendung im Verhältnis der 3. und 11. Zivilkammer.

5. Besondere Zuständigkeiten wegen Folgesache

- a) Ein Antrag auf Bewilligung von **Prozesskostenhilfe**, auf Erlass einer **einstweiligen Verfügung** oder eines **Arrestes**, eine Klage im **Urkundenprozess** oder ähnliche Anträge sowie **selbstständige Beweisverfahren** begründen die Zuständigkeit der Kammer auch für später eingehende Klagen bzw. Nachverfahren und umgekehrt. Dies gilt auch, wenn aus einer Verletzungshandlung unterschiedliche Ansprüche abgeleitet oder nach vorangegangenem **Feststellungsurteil** die Ansprüche im Wege der Leistungsklage beziffert werden.

Dies gilt nicht, wenn für die Klage eine Spezial-/Sonderzuständigkeit besteht und die Kammer zum Zeitpunkt des Eingangs der Hauptsache hierfür nicht - mehr - zuständig ist.

- b) Für erstinstanzliche **Restitutions-, Nichtigkeits-, Abänderungs- und Vollstreckungsgegenklagen**, für die **Gebührenklagen** der Rechtsanwälte sowie für die entsprechenden negativen Feststellungsklagen und für **Schadensersatzklagen gegen Rechtsanwälte** wegen anwaltlicher Pflichtverletzungen in Gerichtsverfahren ist die Kammer zuständig, bei der das Ausgangsverfahren zuletzt anhängig war.

Sofern für das Ausgangsverfahren eine Spezial-/Sonderzuständigkeit besteht, geht diese vor.

- c) Hat eine Kammer über einen Anspruch auf **Auskunft oder Rechnungslegung** durch Urteil entschieden oder darüber einen Vergleich geschlossen, ist sie auch für die Folgeprozesse zuständig.
- d) In **Berufungssachen** begründet insbesondere die vorangegangene sachliche Befassung mit einer **Prozesskostenhilfebeschwerde** die Zuständigkeit der in der Beschwerdesache erkennenden Kammer für die später eingehende Berufung.
- e) Ist in einer C- oder H-Sache eine **Beschwerde** bei der einen Kammer und die **Berufung** oder ein Prozesskostenhilfegesuch für die Berufung bei einer anderen Kammer anhängig, ist die Beschwerde an die mit der Berufung bzw. dem diesbezüglichen Prozesskostenhilfeantrag befasste Kammer abzugeben. Davon ausgenommen sind Beschwerden, die einer Kammer auf Grund ihrer Sonderzuständigkeit zugewiesen sind.

- f) Wird eine Entscheidung einer Zivilkammer aufgehoben und die Rechtssache an eine andere Kammer des Landgerichts Braunschweig **zurückverwiesen**, § 563 Abs. 1 Satz 2 ZPO, so ist – unter Zuteilung der entsprechenden Zuweisungspunkte – die jeweilige 1. Vertreterkammer zuständig.
- g) **Besteht die Kammer nicht mehr**, so gilt die allgemeine Zuständigkeit, soweit nichts anderes bestimmt ist.

III. Zuteilung des einzelnen Verfahrens

1. Stamm- und Sonderturnus

Die Geschäfte in den Zivilkammern und Kammern für Handelssachen werden über Turnuskreise verteilt. Es wird ein Stammturnus „**O**“ für Verfahren vor den allgemeinen Zivilkammern und ein hiervon unabhängiger Stammturnus „**KHO**“ für die Verfahren vor den Kammern für Handelssachen geführt. Dem Stammturnus „**O**“ sind der Sonderturnus „**S**“ (Berufungssachen), der Sonderturnus „**BAU**“ (Bausachen), der Sonderturnus „**LEASING**“ (Leasingsachen), der Sonderturnus „**ABG**“ (Abgasverfahren) sowie der Sonderturnus „**FIN-ALL**“ (allgemeine Finanzierungssachen) vorgeschaltet.

2. Zuteilungsverfahren

- a) Die **Verteilung** der Geschäfte **innerhalb** der **Turnuskreise** ergibt sich aus der Summe der Zuweisungspunkte (ZP) der Kammer, die auf einem Punktekonto für jedes zugewiesene Verfahren gutgeschrieben werden. Bei mehreren zuständigen Kammern ist die Kammer mit dem niedrigsten Punktestand im Zeitpunkt der Zuteilung für das Verfahren zuständig. Bei identischem Punktestand ist die Kammer mit der niedrigeren Ordnungsnummer zuständig (z. B. die 1. Zivilkammer vor der 2. Zivilkammer). Die in einem Sonderturnus erwirtschafteten Punkte werden auch dem Stammturnus „**O**“ gutgeschrieben, soweit nicht anders bestimmt.
- b) Die **Zuweisungspunkte** (ZP) errechnen sich daraus, dass die Wertigkeit der zugewiesenen Verfahren (W) durch den zugewiesenen Teilnahmefaktor der Kammer (T) geteilt wird: $ZP = W : T$.

Nach jeder Division wird dabei auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma kaufmännisch gerundet.

3. **Teilnahmefaktor**

- a) Das Präsidium setzt den **Teilnahmefaktor einer jeden Kammer** im jeweiligen Turnus fest, vgl. Anhang I.
- b) Wenn ein Kammermitglied wegen **Erkrankung, Beschäftigungsverbot, Mutterschutz**, etc. der Kammer **länger als 6 Wochen** nicht vollumfänglich mit der zugewiesenen Arbeitskraft zur Verfügung steht, wird durch Beschluss des Präsidiums im Regelfall der Teilnahmefaktor der Kammer bis zur Wiederherstellung der Arbeitskraft entsprechend reduziert.
- c) Zur Personalentwicklung der **Richter auf Probe im ersten Jahr ihrer Zivilrichtertätigkeit** erfolgt im Regelfall eine Reduzierung des Teilnahmefaktors der aufnehmenden Kammer um ein Viertel der zugewiesenen Arbeitskraft des Richters auf Probe für die ersten sechs Monate der Zivilrichtertätigkeit.

Daneben kann das Präsidium unter den Zivilkammern **sog. Startkammern** benennen, die – einem Konzept der Heranführung von Richtern auf Probe an die zivilrichterliche Tätigkeit folgend – für ihren Einsatz in der Personalentwicklung im Regelfall durch Reduzierung des Teilnahmefaktors um 0,3 entlastet werden.

Das Präsidium benennt die 5. Zivilkammer für das Jahr 2025 als Startkammer im Sinne der vorstehenden Regelung.

4. **Wertigkeiten der Zivilgeschäfte**

Die anzusetzende Wertigkeit der einzelnen Sache ergibt sich aus folgender Übersicht:

- a) Für alle **O-Sachen**: Wert: 10
Es gelten folgende Ausnahmen:
- Über den **BAU**-Turnus zugewiesene O-Sachen Wert: 20
 - Der 4. Zivilkammer zugewiesene O-Sachen wegen Heilbehandlung (**Humanmedizin**), einschließlich der Honoraransprüche, und – sofern gesundheitliche Schäden behauptet werden – Streitigkeiten aus Verträgen über Pflegeleistungen, aus Arzneimittelhaftung (§§ 84 ff. AMG) und aus Medizinproduktehaftung..... Wert: 30
 - Der 5. Zivilkammer zugewiesene O-Sachen aus der Berufstätigkeit der **Steuerberater**, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer und Fachanwälte für Steuerrecht Wert: 20

- Der 5. Zivilkammer zugewiesene O-Sachen aus **Kapitalanla-**
geberatung bzw. -vermittlung und Haftung aus ad-hoc-Mittei-
lungen..... Wert: 15
 - Der 6. Zivilkammer zugewiesene Verfahren auf **Anerkennung**
ausländischer Entscheidungen einschließlich der Erteilung
der Vollstreckungsklausel Wert: 5
 - Der 7. Zivilkammer zugewiesene O-Sachen aus der Spezialzu-
ständigkeit **Versicherungsvertragsrecht**..... Wert: 13
 - Der 9. Zivilkammer zugewiesene O-Sachen wegen Bezug zum
Patent-, Gebrauchsmustergesetz, dem Gesetz über den
rechtlichen Schutz von **Design** (früher: Geschmacksmusterge-
setz) und dem Gesetz über **Arbeitnehmererfindungen** Wert: 30
 - O-Sachen betreffend **Honorar- und Schadensersatzansprü-**
che aufgrund der Berufstätigkeit von Rechtsanwälten, Rechts-
beiständen und Sachverständigen in **Familien-sachen** Wert: 20
- b) Alle **S-Sachen**..... Wert: 10
- c) Alle **T-Sachen**..... Wert: 5
Es gelten folgende Ausnahmen:
- Der 6. Zivilkammer zugewiesene T-Sachen in **Wohnungsei-**
gentumssachen Wert: 10
 - Der 8. Zivilkammer zugewiesene T-Sachen in **Nachlass-,**
Grundbuch-, Personenstandssachen Wert: 10
 - Der 8. Zivilkammer zugewiesene T-Sachen in **Abschiebehaft-**
sachen Wert: 20
- d) Alle **OH-Verfahren:**..... Wert: 5
Es gilt folgende Ausnahme:
- Der 8. Zivilkammer zugewiesene OH-Sachen in **Notarkosten-**
und Notaruntätigkeitsangelegenheiten Wert: 10
- e) Alle **AR-Sachen:** Wert: 0
- f) Für aufgehobene und an dieselbe Kammer **zurückverwiesene Sa-**
chen, auch wenn sie neu einzutragen sind oder ein neues Akten-
zeichen erhalten, sowie für **abgetrennte**, aber nicht an eine andere
Kammer abgegebene **Verfahren:**..... Wert: 0

5. Anfangsbestand der Punktekten 2025 und Übertragung von Verfahren

- a) Die Punktekten sämtlicher Zivilkammern werden über den Jahreswechsel hinaus fortgeschrieben.

Zum Jahresbeginn werden von den jeweiligen Punktekten sämtlicher Zivilkammern in allen Turnuskreisen so viele Punkte abgezogen, wie die Zivilkammer mit dem geringsten Punktestand im jeweiligen Turnuskreis am Ende des Jahres auf ihrem Punktekonto hat.

Vor dem Hintergrund der Reduzierung des Teilnahmefaktors in der 1. Zivilkammer wird sodann der Punktestand des Kontos der 1. Zivilkammer im Turnuskreis O einmalig um 333 Punkte erhöht.

IV. Abgaben

1. Abgabeverpflichtung

Gelangt eine Sache, die in die Spezial-/Sonderzuständigkeit einer Kammer fällt, an eine andere Kammer oder gelangt eine Sache in die Spezial-/Sonderzuständigkeit einer Kammer, obwohl die Spezial-/Sonderzuständigkeit nicht gegeben ist, ist sie an die zuständige Kammer abzugeben.

Gleiches gilt, wenn ein Sachzusammenhang zu einem laufenden Verfahren bzw. eine Folgezuständigkeit besteht.

2. Zuständigkeit bei fehlender Abgabe

Eine nach obigen Regelungen an sich unzuständige Kammer wird zuständig, wenn eine Abgabe aufgrund der folgenden Regelung nicht mehr möglich ist. Dies ist der Fall, wenn

- Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt ist,
- terminvorbereitende Maßnahmen im Sinne von § 273 ZPO erfolgt sind,
- über einen Antrag auf Prozesskostenhilfe entschieden wurde,
- ein Beweisbeschluss (§ 358a ZPO) erlassen wurde
- oder
- nach Eingang der Replik bzw. Rechtsmittelbegründung mehr als sechs Wochen verstrichen sind, wobei die Frist nicht vor Akteneingang zu laufen beginnt.

Für den Fristablauf ist das Datum der Abgabeverfügung maßgebend. Für die Berechnung des Fristablaufs gelten die §§ 188, 193 BGB entsprechend.

3. Punktekonto bei Abgabe

- a) Bei Abgaben innerhalb des Gerichts werden der abgebenden Kammer die für die Sache gutgeschriebenen Zuweisungspunkte abgezogen, der übernehmenden Kammer werden die nach dem unten dargestellten Verfahren zu ermittelnden Zuweisungspunkte gutgeschrieben.

Dafür ist bei Übernahme der Sache diese über die Wachtmeisterei (Vergabe einer Ordnungsnummer anstelle des nächsten Neueingangs) der Eingangsgeschäftsstelle (Erfassung in der Reihe der Ordnungsnummern) zuzuleiten, damit diese die Punktekonto der betreffenden Kammern anpassen kann.

- b) Bei Abgabe einer Sache, die **irrtümlich** als **neuer Vorgang** eingetragen worden ist oder für die nach der Aktenordnung keine neue Geschäftsnummer anzulegen ist (z. B. Eingang der Hauptsache nach Prozesskostenhilfverfahren) werden lediglich der abgebenden Kammer die für die Sache gutgeschriebenen Zuweisungspunkte abgezogen, ohne dass der übernehmenden Kammer Zuweisungspunkte gutgeschrieben werden.

V. Güterichter

1. Die zu Güterichtern im Sinne von § 278 Abs. 5 ZPO bestimmten Richter ergeben sich aus Anhang I.
2. Die Güterichter verteilen ihre Geschäfte im Einzelfall untereinander unter Berücksichtigung der Wünsche und Interessen der Beteiligten.
3. Die Güterichter führen im Einzelfall mit ihrer Zustimmung nach vorheriger Absprache auch Güteverhandlungen anderer Gerichte durch.
4. Führt ein Güterichter, dem kein gesonderter Arbeitskraftanteil für Güterichterverfahren zugewiesen ist, ein Güterichterverfahren durch, so erhält die Kammer, der der Güterichter angehört, nach Abschluss des Güterichterverfahrens und unabhängig vom Erfolg des Verfahrens Zuweisungspunkte in Höhe von 10 geteilt durch den Teilnahmefaktor der Kammer.
5. Über die jeweilige Anhebung des Punktekontos der Kammer beschließt das Präsidium.
6. Bei Zugehörigkeit des Güterichters zu mehr als einer Kammer bestimmt das Präsidium diejenige Kammer, die die Zuweisungspunkte erhält.

C. Strafsachen

I. Zuständigkeiten

1. Zuständigkeitskontinuität

Die Zuständigkeit einer Kammer bleibt, soweit nichts anderes bestimmt ist, bis zur Erledigung dieser Sache bestehen. Dies gilt auch, wenn sich eine die Zuständigkeit ursprünglich begründende Voraussetzung ändert. Die vorläufige Einstellung eines Verfahrens gilt nicht als Erledigung der Sache.

2. Allgemeine Zuständigkeiten der Kammern

Für neu eingehende Sachen sind die Kammern entsprechend ihrer Turnusteilnahme zuständig.

Als Haftsache gilt eine Strafsache, in der bei Eingang der Akten beim Landgericht zumindest gegen einen Beschuldigten ein in der eingehenden Strafsache erlassener Haft- oder Unterbringungsbefehl besteht und dieser nicht außer Vollzug gesetzt ist oder der Erlass bzw. die Invollzugsetzung eines Haft- oder Unterbringungsbefehls beantragt wird.

Als Umfangssache gilt eine Strafsache, mit Ausnahme einer Wirtschaftsstrafsache und Schwurgerichtssache,

- in der sich die Anklage- bzw. Antragsschrift gegen mindestens drei Beschuldigte richtet oder
- die Staatsanwaltschaft in der Anklageschrift oder der Abschlussverfügung erklärt, dass die Unterbringung jedenfalls eines Angeschuldigten nach § 66 StGB angestrebt wird, oder
- die Anklage- bzw. Antragsschrift mindestens 50 Taten umfasst.

a) Allgemeine erstinstanzliche Strafsachen gegen Erwachsene

- (1) Für allgemeine erstinstanzliche Strafsachen gegen Erwachsene, welche keine Haftsachen und keine Umfangssachen sind, wird der Stammturnus KLs NH NU gebildet. An diesem Stammturnus nehmen die 1., 4., 8. und 9. Strafkammer teil.
- (2) Für allgemeine erstinstanzliche Strafsachen gegen Erwachsene, welche Haftsachen und keine Umfangssachen sind, wird der Turnus KLs H NU gebildet. In diesem Turnus erwirtschaftete Punkte werden der jeweiligen Kammer auch im Stammturnus KLs NH NU gutgeschrieben. An diesem Turnus nehmen die 1., 4., 8. und 9. Strafkammer teil.

- (3) Für allgemeine erstinstanzliche Strafsachen gegen Erwachsene, welche keine Haftsachen aber Umfangssachen sind, wird der Turnus KLS NH U gebildet. In diesem Turnus erwirtschaftete Punkte werden der jeweiligen Kammer auch im Stammturnus KLS NH NU gutgeschrieben. An diesem Turnus nehmen die 1., 4., 8. und 9. Strafkammer teil.
- (4) Für allgemeine erstinstanzliche Strafsachen gegen Erwachsene, welche Haftsachen und Umfangssachen sind, wird der Turnus KLS H U gebildet. In diesem Turnus erwirtschaftete Punkte werden der jeweiligen Kammer auch im Turnus KLS H NU und zudem im Stammturnus KLS NH NU gutgeschrieben. An diesem Turnus nehmen die 1., 4., 8. und 9. Strafkammer teil.
- (5) Für Beschwerden gemäß § 73 Abs. 1 GVG in Erwachsenenstrafsachen mit Ausnahme der Bußgeldbeschwerden wird der Turnus Qs gebildet. An diesem Turnus nehmen die 1., 4., 8. und 9. Strafkammer teil.
- (6) Für AR-Sachen/LGs-Sachen betreffend Erwachsene wird der Turnus AR/LGs gebildet. An diesem Turnus nehmen die 1., 4., 8. und 9. Strafkammer teil.

b) Wirtschaftsstrafsachen

- (1) Für erstinstanzliche Wirtschaftsstrafsachen gemäß § 74c Abs. 1 GVG, die keine Haftsachen sind, wird der Turnus KLS-Wirt NH gebildet. An diesem Stammturnus nimmt die 14. Strafkammer teil.
- (2) Für erstinstanzliche Wirtschaftsstrafsachen gemäß § 74c Abs. 1 GVG, die Haftsachen sind, wird der Turnus KLS-Wirt H gebildet. In diesem Turnus erwirtschaftete Punkte werden der jeweiligen Kammer auch im Stammturnus KLS-Wirt NH gutgeschrieben. An diesem Turnus nimmt die 14. Strafkammer teil.
- (3) Für zweitinstanzliche Wirtschaftsstrafsachen gemäß § 74c Abs. 1 GVG gegen Urteile des (erweiterten) Schöffengerichts wird der Turnus NBs-WirtSchöffG gebildet. In diesem Turnus erwirtschaftete Punkte werden der jeweiligen Kammer auch im Stammturnus KLS-Wirt NH gutgeschrieben. An diesem Turnus nimmt die 14. Strafkammer teil.
- (4) Für Beschwerden gemäß § 73 Abs. 1 GVG in Wirtschaftsstrafsachen gemäß § 74c Abs. 1 GVG wird der Turnus Qs-Wirt gebildet. An diesem Turnus nimmt die 14. Strafkammer teil.
- (5) Für erstinstanzliche AR-Sachen/LGs-Sachen in Wirtschaftsstrafsachen gemäß § 74c Abs. 1 GVG wird der Turnus AR/LGs-Wirt gebildet. An diesem Turnus nimmt die 14. Strafkammer teil.

c) Jugendstrafsachen

- (1) Für erstinstanzliche Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende bzw. Jugendschutzsachen, wenn Anklage vor der Jugendkammer erhoben wurde,

welche keine Haftsachen und keine Umfangssachen sind, wird der Stammturnus KLS-Jug NH NU gebildet. An diesem Stammturnus nehmen die 2. und 12. Strafkammer teil.

- (2) Für erstinstanzliche Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende bzw. Jugendschutzsachen, wenn Anklage vor der Jugendkammer erhoben wurde, welche Haftsachen aber keine Umfangssachen sind, wird der Turnus KLS-Jug H NU gebildet. In diesem Turnus erwirtschaftete Punkte werden der jeweiligen Kammer auch im Stammturnus KLS-Jug NH NU gutgeschrieben. An diesem Turnus nehmen die 2. und 12. Strafkammer teil.
- (3) Für erstinstanzliche Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende bzw. Jugendschutzsachen, wenn Anklage vor der Jugendkammer erhoben wurde, welche keine Haftsachen aber Umfangssachen sind, wird der Turnus KLS-JuG NH U gebildet. In diesem Turnus erwirtschaftete Punkte werden der jeweiligen Kammer auch im Stammturnus KLS-Jug NH NU gutgeschrieben. An diesem Turnus nehmen die 2. und 12. Strafkammer teil.
- (4) Für erstinstanzliche Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende bzw. Jugendschutzsachen, wenn Anklage vor der Jugendkammer erhoben wurde, welche Haftsachen und Umfangssachen sind, wird der Turnus KLS-Jug H U gebildet. In diesem Turnus erwirtschaftete Punkte werden der jeweiligen Kammer auch im KLS-Jug H NU und folgend im Stammturnus KLS-Jug NH NU gutgeschrieben. An diesem Turnus nehmen die 2. und 12. Strafkammer teil.
- (5) Für zweitinstanzliche Strafsachen gegen Urteile des (erweiterten) Jugendschöffenrichters wird der Turnus NBs-JugSchöffG gebildet. In diesem Turnus erwirtschaftete Punkte werden der jeweiligen Kammer auch im Stammturnus KLS-Jug NH gutgeschrieben. An diesem Turnus nehmen die 2. und 12. Strafkammer teil.
- (6) Für Beschwerdesachen betreffend Jugendliche und Heranwachsende wird der Turnus Qs-Jug gebildet. An diesem Turnus nehmen die 2. und 12. Strafkammer teil.
- (7) Für AR-Sachen/LGs-Sachen betreffend Jugendliche und Heranwachsende sowie Jugendschutzsachen (letztere soweit Anklage vor den Jugendgerichten erhoben worden ist) wird der Turnus AR/LGs-Jug gebildet. An diesem Turnus nehmen die 2. und 12. Strafkammer teil.

d) Allgemeine zweitinstanzliche Strafsachen gegen Erwachsenen

- (1) Für zweitinstanzliche Strafsachen gegen Urteile des Strafrichters wird der Turnus NBs-SR gebildet. An diesem Stammturnus nehmen die 5., 15. sowie die 22. bis 30. Strafkammer teil.
- (2) Für zweitinstanzliche Strafsachen gegen Urteile des (erweiterten) Schöffengerichts wird der Turnus NBs-SchöffG gebildet. In diesem Turnus erwirtschaftete

Punkte werden der jeweiligen Kammer auch im Stammturnus NBs-SR gutgeschrieben. An diesem Turnus nehmen die 5., 15., 22. bis 30. Strafkammer teil.

- (3) Für AR-Sachen in zweitinstanzlichen Strafsachen wird der Turnus AR-NBs gebildet. An diesem Turnus nehmen die 5., 15., 22. bis 30. Strafkammer teil.

e) Strafvollstreckungssachen

- (1) Für sonstige Strafvollstreckungssachen nach § 78b Abs. 1 Nr. 2 GVG wird der Turnus StVK-K gebildet. An diesem Stammturnus nehmen die 1. und 2. Strafvollstreckungskammer teil.
- (2) Für sonstige Strafvollstreckungssachen nach § 78b Abs. 1 Nr. 1 GVG wird der Turnus StVK-G gebildet. In diesem Turnus erwirtschaftete Punkte werden der jeweiligen Kammer auch im Stammturnus StVK-K gutgeschrieben. An diesem Turnus nehmen die 1. und 2. Strafvollstreckungskammer teil.
- (3) Für Bewährungssachen gemäß § 78a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 GVG wird der Turnus BRs gebildet. An diesem Turnus nehmen die 1. und 2. Strafvollstreckungskammer teil.
- (4) Für AR-Sachen in der StVK wird der Turnus AR-StVK gebildet. An diesem Turnus nehmen die 1. und 2. Strafvollstreckungskammer teil.

3. Besondere Zuständigkeiten

Die folgenden besonderen Zuständigkeiten gehen einer Verteilung über die Turnuskreise vor.

a) Zuständigkeiten einzelner Kammern für besondere Verfahrensarten

- (1) Die 2. Strafkammer ist auch zuständig für Entscheidungen aufgrund des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldsachen).
- (2) Die 3. Strafkammer ist zuständig für
 - Berufungen gegen Urteile des Jugendrichters und
 - Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheidungen des Jugendrichters, die nach Anklageerhebung oder Eingang des Strafbefehlsantrags beim Amtsgericht ergangen sind.
- (3) Die 5. Strafkammer ist auch zuständig für Berufungen gegen Urteile des Strafrichters in Wirtschaftsstrafsachen gemäß §74 c Abs. 1 GVG.
- (4) Die 9. Strafkammer ist auch zuständig für
 - Schwurgerichtssachen gemäß § 74 Abs. 2 GVG,

- Staatsschutzsachen gemäß § 74a Abs. 1 GVG,
 - Beschwerden gemäß § 73 Abs. 1 GVG in Schwurgerichtssachen gemäß § 74 Abs. 2 GVG und in Staatsschutzsachen gemäß § 74a Abs. 1 GVG,
 - erstinstanzliche AR-Sachen in Schwurgerichtssachen gemäß § 74 Abs. 2 GVG und in Staatsschutzsachen gemäß § 74a Abs. 1 GVG,
 - Entscheidungen nach § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 2 Satz 2, Abs.3, §§ 14, 15, 19 und 27 Abs. 4 StPO,
 - Beschwerden nach § 28 StPO gegen Entscheidungen wegen der Ablehnung eines Richters, Rechtspflegers oder Urkundsbeamten bei einem Amtsgericht,
 - Entscheidungen nach §§ 52, 53 GVG.
- (5) Die 10. Strafkammer ist zuständig für Entscheidungen, in denen nach § 74a Abs. 4 GVG eine nicht mit Hauptverfahren in Strafsachen befasste Kammer zu entscheiden hat.
- b) Zuständigkeit wegen Sachzusammenhangs in Berufungssachen
- (1) Eine Kammer ist für eine neu eingegangene Berufungssache zuständig, wenn bei ihr eine Berufungssache betreffend denselben Angeklagten anhängig ist, die noch nicht durch eine Entscheidung über die Berufung oder Berufungen, durch eine Nichtannahme der Berufung oder Berufungen oder durch eine endgültige Einstellung des Verfahrens abgeschlossen ist. Dies gilt auch, wenn die neu eingegangene Berufungssache einen oder mehrere weitere Angeklagte betrifft.
- (2) Die Sonderzuständigkeit nach (1) gilt nicht, wenn eine gesetzliche oder durch diesen Geschäftsverteilungsplan begründete anderweitige Sonderzuständigkeit besteht. Satz 1 gilt wiederum nicht, wenn sowohl die neu eingegangene als auch die bereits anhängige Sache Berufungssachen gegen ein Urteil des Jugendgerichts sind.
- c) Zuständigkeit wegen Sachzusammenhangs in Beschwerdesachen
- Eine Kammer ist für eine neu eingegangene Beschwerdesache zuständig, wenn sie in derselben Strafsache bereits für eine Beschwerdesache zuständig war oder ist.

d) Zuständigkeit wegen Sachzusammenhangs in Strafvollstreckungssachen

Für eine neu eingehende Strafvollstreckungssache im Sinne des § 78a GVG ist, wenn gegen den Betroffenen bereits eine Strafvollstreckungssache anhängig ist oder in den letzten drei Jahren vor Eingang der neuen Sache anhängig war, die Strafvollstreckungskammer zuständig, bei der die vorherige Sache anhängig ist bzw. war.

e) Zuständigkeit bei zurückverwiesenen Sachen und bei Entscheidungen nach § 210 Abs. 3 Satz 1 StPO

(1) Wird eine Sache des Landgerichts Braunschweig nach § 354 Abs. 2 Satz 1 Alternative 1 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts zurückverwiesen oder wird bei einer Sache des Landgerichts Braunschweig nach § 210 Abs. 3 Satz 1 Alternative 1 StPO bestimmt, dass die Hauptverhandlung vor einer anderen Kammer des Landgerichts stattzufinden hat, ist als andere Kammer des Landgerichts Braunschweig zuständig:

Anstelle der	die
1. Strafkammer	9. Strafkammer
2. Strafkammer	12. Strafkammer
3. Strafkammer	2. Strafkammer
4. Strafkammer	8. Strafkammer
5. Strafkammer	15. Strafkammer
6. Strafkammer	14. Strafkammer
7. Strafkammer	5. Strafkammer
8. Strafkammer	4. Strafkammer
9. Strafkammer	1. Strafkammer, die insoweit auch Schwurgericht und Staatsschutzkammer ist.
11. Strafkammer	16. Strafkammer
12. Strafkammer	2. Strafkammer
14. Strafkammer	6. Strafkammer
15. Strafkammer	5. Strafkammer
16. Strafkammer	11. Strafkammer
22. Strafkammer	23. Strafkammer

23. Strafkammer	24. Strafkammer
24. Strafkammer	25. Strafkammer
25. Strafkammer	26. Strafkammer
26. Strafkammer	27. Strafkammer
27. Strafkammer	28. Strafkammer
28. Strafkammer	29. Strafkammer
29. Strafkammer	30. Strafkammer
30. Strafkammer	22. Strafkammer

- (2) Wird eine Sache des Landgerichts Braunschweig nach § 354 Abs. 2 Satz 1 Alternative 1 StPO ein zweites Mal an eine andere Kammer des Landgerichts zurückverwiesen, ist die 4. Strafkammer als andere Kammer des Landgerichts zuständig, die insoweit auch Schwurgericht, Wirtschaftsstrafkammer, Staatsschutzkammer, Jugendkammer und kleine Strafkammer ist. Ist die zuletzt aufgehobene Entscheidung von der 4., der 8., der 25. oder 26. Strafkammer erlassen worden, ist abweichend von Satz 1 die 9. Strafkammer als andere Kammer des Landgerichts zuständig.
- (3) Wird eine Sache eines anderen Gerichts nach § 354 Abs. 2 Satz 1 Alternative 2 StPO an das Landgericht Braunschweig zurückverwiesen oder wird bei einer Sache eines anderen Gerichts nach § 210 Abs. 3 Satz 1 Alternative 2 StPO bestimmt, dass die Hauptverhandlung vor dem Landgericht Braunschweig stattzufinden hat, ist zuständig:
- Für Schwurgerichtssachen gemäß § 74 Abs. 2 GVG und Staatsschutzsachen gemäß § 74a Abs. 1 GVG ist die 9. Strafkammer zuständig.
 - Für erstinstanzliche Wirtschaftsstrafsachen gemäß § 74c Abs. 1 GVG ist die 14. Strafkammer zuständig.
 - Für Jugendsachen und Jugendschutzsachen (letztere soweit Anklage bei einem Jugendgericht erhoben worden ist) ist die 2. Strafkammer zuständig.
 - Für Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts in Wirtschaftsstrafsachen gemäß § 74c Abs. 1 GVG ist die 14. Strafkammer zuständig.
 - Für sonstige erstinstanzliche Strafsachen des Landgerichts ist die 4. Strafkammer zuständig.
 - Für sonstige Berufungen ist die 5. Strafkammer zuständig.
- (4) Zurückverwiesene Sachen werden wie ein Neueingang erfasst, zugeteilt und eingetragen.

f) **Zuständigkeit für Annexentscheidungen**

Die Kammer, die eine Sache erledigt hat, ist - soweit keine Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer besteht - für die weiteren mit dieser Sache in Zusammenhang stehenden Annexentscheidungen zuständig, insbesondere Entscheidungen im Rahmen der Bewährungsaufsicht, Stellungnahmen im Gnadenverfahren, Entscheidungen im Zusammenhang mit der Kostenfestsetzung sowie Entscheidungen nach dem JVEG. Sollte die ursprüngliche Kammer nicht mehr bestehen, wird die Sache im betreffenden Turnus der nächstbereiten Kammer zugeteilt.

g) **Entbindung eines Schöffen oder Jugendschöffen nach § 54 Abs. 1 GVG**

Für die Entbindung eines Schöffen oder Jugendschöffen von der Dienstleistung an einem bestimmten Sitzungstag nach § 54 Abs. 1 GVG ist der Vorsitzende der Strafkammer zuständig, in der der Schöffe oder Jugendschöffe an diesem Sitzungstag herangezogen wird.

h) **Zuständigkeiten für bereits anhängige Verfahren in der 7. Strafkammer**

Die am 31.12.2024 in der 7. Strafkammer anhängigen Verfahren werden ohne Anrechnung auf die Turnuskreise bei den aufnehmenden Kammern auf die 22. bis 30. Strafkammer verteilt.

Die Zuteilung der Verfahren erfolgt in chronologischer Reihenfolge, beginnend mit dem nach Zählkarte ältesten Verfahren bis hin zum jüngsten Verfahren. Zunächst werden die anhängigen Berufungen gegen Urteile des Strafrichters in Wirtschaftsstrafsachen gemäß §74 c Abs. 1 GVG (NBs-WirtSR), sodann die anhängigen Berufungsverfahren gegen Urteile des Schöffengerichts (NBs-SchöffG), sodann anhängige Berufungsverfahren gegen Urteil des Strafrichters (NBs-SR) und zuletzt anhängige AR-Sachen (AR-NBs) verteilt.

Die Zuteilung zu der jeweiligen Kammer erfolgt in der Form, dass jeweils ein Verfahren auf die empfangende Kammer übertragen wird, und zwar zunächst in aufsteigender Reihenfolge nach laufender Nummer der Kammer (22. Strafkammer, 23. Strafkammer, (...), 30. Strafkammer), sodann in absteigender Reihenfolge nach laufender Nummer der Kammer (30. Strafkammer, 29. Strafkammer, (...), 22. Strafkammer). Dieses Vorgehen wiederholt sich, bis alle in der 7. Strafkammer anhängigen Verfahren verteilt sind.

i) **Für Verfahren, die in die Zuständigkeit der 7. Strafkammer fielen und die nicht gemäß der vorstehenden Regelung auf die 22. bis 30. Strafkammer verteilt werden, ist die 15. Strafkammer zuständig.**

4. Auffangzuständigkeit

Die 2. Strafkammer ist auch zuständig für sämtliche Sachen, die keiner der übrigen Strafkammern zugewiesen sind.

II. Erfassung neu eingegangener Sachen

Neu eingegangene Sachen werden in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs im Landgericht Braunschweig erfasst. Maßgeblich für die Reihenfolge der Eintragung ist der mit Uhrzeit und Datum versehene Stempelaufdruck auf der Sache (Eingangsvermerk). Für den Fall, dass mehrere Sachen einen zeitgleichen Eingangsvermerk aufweisen, ist die Eintragung in der alphabetischen Reihenfolge der Namen der Beschuldigten, Angeschuldigten, Angeklagten oder Verurteilten vorzunehmen. Bei gleichen Namen ist der Vorname, bei gleichen Vornamen maßgebend, wer der Ältere ist. Ist die Person keines Beschuldigten bekannt, ist diese Sache zuletzt einzutragen. Richtet sich eine Strafsache gegen mehrere Beschuldigte, Angeschuldigte, Angeklagte oder Verurteilte, ist der Name des ältesten derer maßgebend, mit denen das Landgericht befasst ist. Bei Gleichaltrigen ist der Name dessen maßgebend, der in der alphabetischen Reihenfolge an erster Stelle steht.

III. Zuteilung und Eintragung neu eingegangener Sachen

1. Zuteilung und Eintragung ohne bestehende Sonderzuständigkeit

Die Geschäfte in den Straf-, Strafvollstreckungs- und Bußgeldkammern werden, soweit keine besondere Zuständigkeit besteht, im für die Art des Geschäfts eingerichteten Turnus an die am betreffenden Turnuskreis teilnehmende Kammer mit dem dort niedrigsten Zuweisungspunktstand im Zeitpunkt der Zuteilung und bei gleichen Punktständen der Kammer mit der niedrigeren Ordnungsnummer (z. B. die 8. Strafkammer vor der 9. Strafkammer) zugeteilt und für diese eingetragen.

2. Zuteilung und Eintragung bei bestehender Sonderzuständigkeit

- a) Besteht eine alleinige Sonderzuständigkeit einer Kammer, wird die neu eingegangene Sache dieser Kammer zugeteilt und für diese eingetragen.

- b) Besteht eine Sonderzuständigkeit mehrerer Kammern, wird die neu eingegangene Sache entsprechend der Zuteilung einer Sache ohne besondere Zuständigkeit in dem entsprechenden Turnuskreis für die Sonderzuständigkeit zugeteilt und eingetragen.

3. Punktekonten

- a) Für jede Kammer wird in jedem Turnuskreis, an welchem sie teilnimmt, ein gesondertes Punktekonto geführt.

- b) Die Punktestände sämtlicher Kammern in sämtlichen Turnuskreisen werden über den Jahreswechsel fortgeschrieben.

Der 22. bis 30. Strafkammer werden jeweils so viele Punkte in sämtlichen bisherigen Turnuskreisen der 7. Strafkammer (NBs-WirtSR, NBs-SchöffG, NBs-SR, AR-NBs) gutgeschrieben, wie das Punktekonto der 7. Strafkammer am Ende des Jahres 2024 aufweist.

Zum Jahresbeginn werden von den jeweiligen Punktekonten sämtlicher Strafkammern in allen Turnuskreisen so viele Punkte abgezogen, wie die Strafkammer mit dem geringsten Punktestand im jeweiligen Turnuskreis am Ende des Jahres auf ihrem Punktekonto hat.

4. Zuweisungspunkte

- a) Bei jeder Zuteilung erhält die Kammer, welcher die Strafsache zugewiesen wird, auf ihrem Punktekonto in dem Turnuskreis, über welchen die Zuteilung erfolgt ist, die Zuweisungspunkte gutgeschrieben.
- b) Ist die Zuteilung aufgrund einer alleinigen Sonderzuständigkeit erfolgt, erhält die betreffende Kammer die Zuweisungspunkte auf ihrem Punktekonto in dem Stammturnus gutgeschrieben, an welchem sie teilnimmt. Dies gilt auch bei der Zuteilung zurückverwiesener Strafsachen.
- c) Zum Ausgleich der Belastung in den Erwachsen- und Jugendstrafkammern werden die auf dem Punktekonto der 12. Strafkammer im Stammturnus KLS-Jug NH NU gutgeschriebenen Punkte auch der 8. Strafkammer im Stammturnus KLS NH NU gutgeschrieben. Umgekehrt gilt dies auch für die der 8. Strafkammer im Stammturnus KLS NH NU gutgeschriebenen Punkte, welche auch der 12. Strafkammer im Stammturnus KLS-Jug NH NU gutgeschrieben werden. Diese Anrechnung zwischen 8. und 12. Strafkammer erfolgt jedoch nur, wenn die gutgeschriebenen Punkte nicht ihrerseits aus einer Anrechnung nach dieser Regelung herrühren.

Bei der Zuteilung von Strafsachen aufgrund der allgemeinen Zuständigkeit an die 8. und 12. Strafkammer sind folgende Zusatzprüfungen durchzuführen:

Eine Zuteilung an die 8. Strafkammer im Turnus KLS NH U, KLS H NU oder KLS H U erfolgt nur, wenn die Kammer auch im Stammturnus KLS NH NU für das nächste zuzuteilende Verfahren zuständig ist. Andernfalls erfolgt die Zuteilung an die nächstbereite Kammer.

Eine Zuteilung an die 12. Strafkammer im Turnus KLS-Jug NH U, KLS-Jug H NU oder KLS-Jug H U erfolgt nur, wenn die Kammer auch im Stammturnus KLS-Jug NH NU für das nächste zuzuteilende Verfahren zuständig ist. Andernfalls erfolgt die Zuteilung an die nächstbereite Kammer.

- d) Die in Schwurgerichtssachen erwirtschafteten Zuweisungspunkte der 9. Strafkammer werden ihr zunächst im Turnus KLs H NU und anschließend zusätzlich im Stammturnus KLs NH NU gutgeschrieben.
- e) Wird der Turnuskreis, in welchem die Zuweisungspunkte gutgeschrieben wurden, auf einen weiteren Turnuskreis angerechnet, so erhält die Kammer auch auf ihrem Punktekonto in diesem weiteren Turnuskreis die Zuweisungspunkte gutgeschrieben.
- f) Die Zuweisungspunkte (ZP) errechnen sich daraus, dass die Wertigkeit der zugewiesenen Strafsache (W) durch den Teilnahmefaktor der Kammer in dem Turnus (T) geteilt und anschließend kaufmännisch auf Hundertstel gerundet wird: $ZP = W : T$. Wenn durch dieselbe Zuteilung eine Anrechnung in mehr als einem Turnus erfolgt, werden die Zuweisungspunkte für jeden Turnus gesondert mit dem für diesen geltenden Teilnahmefaktor ermittelt.

5. Wertigkeiten der Strafsachen

Die Wertigkeiten der Strafsachen betragen:

Zuteilung über Turnus	Besondere Zuständigkeit	Punkte	Anrechnung auf:
KLs NH NU (Stamm)		100	KLs NH NU (Stamm)
KLs H NU		100	KLs H NU KLs NH NU (Stamm)
KLs NH U		200	KLs NH U KLs NH NU (Stamm)
KLs H U		200	KLs H U KLs H NU KLs NH NU (Stamm)
Qs		5	Qs
AR/LGs		5	AR/LGs
	Ks	200	KLs H NU KLs NH NU (Stamm)
	KLs-StaatsS	100	KLs NH NU (Stamm)
	KLs-StaatsS-U	200	KLs NH U KLs NH NU (Stamm)

Qs-Schwur	5	Qs
Qs-StaatsS	5	Qs
AR/LGs-Schwur	5	AR/LGs
AR-/LGs-StaatsS	5	AR/LGs
KLs-Wirt NH (Stamm)	400	KLs-Wirt NH (Stamm)
KLs-Wirt H	400	KLs-Wirt H
		KLs-Wirt NH (Stamm)
NBs-WirtSchöffG	30	NBs-WirtSchöffG
		KLs-Wirt NH (Stamm)
Qs-Wirt	5	Qs-Wirt
AR/LGs-Wirt	5	AR/LGs-Wirt
KLs-Jug NH NU (Stamm)	150	KLs-Jug NH NU (Stamm)
KLs-Jug H NU	150	KLs-Jug H NU
		KLs-Jug NH NU (Stamm)
KLs-Jug NH U	250	KLs-Jug NH NU (Stamm)
KLs-Jug H U	250	KLs-Jug H U
		KLs-Jug H NU
		KLs-Jug NH NU (Stamm)
NBs-JugSchöffG	20	NBs-JugSchöffG
		KLs-Jug NH NU (Stamm)
NBs-JugR	20	KLs-Jug NH NU (Stamm)
Qs-Jug	5	Qs-Jug
AR/LGs-Jug	5	AR/LGs-Jug
Qs-Bußgeld	2	Qs-Jug
NBs-SR (Stamm)	10	NBs-SR (Stamm)
NBs-SchöffG	15	NBs-SchöffG

		NBs-SR (Stamm)
AR-NBs	5	AR-NBs
	NBs-WirtSR	30
		NBs-SR (Stamm)
StVK-K (Stamm)	5	StVK-K (Stamm)
StVK-G	10	StVK-G
		StVK-K (Stamm)
BRs	5	BRs
AR-StVK	5	AR-StVK

6. **Teilnahmefaktor**

Das Präsidium setzt den Teilnahmefaktor für jede Kammer in jedem Turnuskreis fest. Der festgelegte Teilnahmefaktor der Kammern ergibt sich aus dem Anhang I zum Geschäftsverteilungsplan.

IV. **Sonstige Regelungen und ihre Auswirkungen auf die Punktekonten**

1. **Fehlerhafte Zuteilung und Eintragung**

- a) Erweist sich nachträglich eine Zuteilung und Eintragung – aufgrund welcher Umstände auch immer – als versehentlich fehlerhaft, legt die Kammer, der die Sache zugeteilt wurde, diese Sache unverzüglich wieder der Eintragungsgeschäftsstelle vor, welche diese Sache vorrangig vor Neueingängen wie einen neuen Eingang behandelt, also zuteilt und einträgt. Soweit die unzuständige Kammer für die fehlerhafte Zuteilung Zuweisungspunkte erhalten hat, werden ihr diese vor der Neuzuteilung wieder abgezogen.
- b) Diese Rückgabe an die Eintragungsgeschäftsstelle zwecks Neuzuteilung unterbleibt, wenn bereits eine in den Akten dokumentierte erste richterliche Bearbeitung – mit Ausnahme der Prüfung der Zuständigkeit – erfolgt ist. In diesem Fall bleibt diese Kammer für diese Sache zuständig.

2. **Abgaben innerhalb des Gerichts**

Wird eine Strafsache innerhalb des Gerichts an eine andere Kammer abgegeben, werden der abgebenden Kammer die für diese Strafsache gutgeschriebenen Zuweisungspunkte wieder abgezogen. Mit der Übernahme erhält die andere Kammer Zuweisungspunkte wie für einen entsprechenden Neueingang gutgeschrieben.

3. Abtrennung einer Strafsache

- a) Trennt eine Kammer eine Strafsache von einer anderen Strafsache ab, ist diese Kammer für die abgetrennte Strafsache zuständig.
- b) Wird die abgetrennte Sache von der Staatsanwaltschaft mit einem neuen Aktenzeichen übersandt, erhält die Kammer mit Eingang Zuweisungspunkte entsprechend einer Neuzuteilung.

4. Wiederaufnahme vorläufig eingestellter Strafsachen

- a) Die Wiederaufnahme einer Strafsache ist kein Neueingang im Sinne der Regelungen dieses Geschäftsverteilungsplans und hat grundsätzlich keine Auswirkungen auf die Punktekonten.
- b) In Abweichung hiervon erhält die wiederaufnehmende Kammer für die Wiederaufnahme einer nach § 205 StPO vorläufig eingestellten Strafsache mit der Wiederaufnahme Zuweisungspunkte entsprechend einem Neueingang. Für die Qualifikation als Haftsache ist der Zeitpunkt der Wiederaufnahme maßgeblich.

5. Wiederaufnahmeverfahren

- a) Wiederaufnahmeverfahren werden als AR-Sachen erfasst, zugeteilt und eingetragen.
- b) Ordnet die für das Wiederaufnahmeverfahren zuständige Kammer gemäß § 370 Abs. 2 StPO die Wiederaufnahme der Strafsache und die Erneuerung der Hauptverhandlung an, ist diese Kammer für das weitere Verfahren zuständig. Mit der Wiederaufnahme erhält die Kammer Zuweisungspunkte wie für einen entsprechenden Neueingang gutgeschrieben.

6. Eröffnung des Hauptverfahrens oder Übernahme des Verfahrens bei der Vorlage einer Strafsache durch ein Gericht niederer Ordnung

- a) Nach § 209 Abs. 2 StPO oder § 225a Abs.1 Satz 1 StPO vorgelegte Strafsachen werden als AR-Sachen erfasst, zugeteilt und eingetragen.

- b) Eröffnet eine Kammer in einer nach § 209 Abs. 2 StPO vorgelegten Strafsache das Hauptverfahren oder übernimmt sie in einer nach § 225a Abs. 1 Satz 1 StPO vorgelegten Strafsache das Verfahren, ist diese Kammer für das weitere Verfahren zuständig.
- c) Die eröffnende bzw. übernehmende Kammer enthält mit Eröffnung bzw. Übernahme für diese Strafsache Zuweisungspunkte wie für einen entsprechenden Neueingang gutgeschrieben.

7. Eröffnung einer Strafsache vor einer Kammer niedrigerer Ordnung; Übernahme und Verweisung innerhalb des Landgerichts nach den §§ 225a, 270 StPO.

- a) Eröffnet eine Kammer des Landgerichts Braunschweig nach § 209 Abs. 1 StPO eine Strafsache vor einer Kammer niedrigerer Ordnung des Landgerichts Braunschweig wird diese Strafsache wie ein Neueingang erfasst, zugeteilt und eingetragen. Ist die eröffnende Kammer gleichzeitig eine Kammer der niedrigeren Ordnung, ist sie für die Strafsache zuständig.
- b) Der ursprünglichen Kammer werden die für diese Strafsache gutgeschriebenen Zuweisungspunkte abgezogen und der Kammer niedrigerer Ordnung werden für diese Strafsache Zuweisungspunkte entsprechend einem Neueingang gutgeschrieben.
- c) Die vorstehenden beiden Absätze gelten entsprechend, wenn eine Kammer des Landgerichts eine ihr von einer anderen Kammer des Landgerichts Braunschweig nach § 225a StPO vorgelegte Strafsache übernimmt oder wenn eine Kammer des Landgerichts Braunschweig eine Sache nach § 225a Abs. 4 Satz 2 StPO oder § 270 Abs. 1 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts Braunschweig verweist.

8. Verweisung einer Strafsache nach § 270 Abs. 1 Satz 1 StPO

Wird eine Sache nach § 270 Abs. 1 Satz 1 StPO von einem Amtsgericht an das Landgericht Braunschweig verwiesen, ist diese Strafsache als neu eingegangene Strafsache zu erfassen, zuzuteilen und einzutragen.

9. Nachtragsanklage

Für die Erhebung einer Nachtragsanklage (§ 266 StPO) werden keine Zuweisungspunkte verteilt.

Braunschweig, den 12.12.2024

Groß

Behrendt

Döring

Maring

Dr. Meyer

Scheibel

Schütz

Siegfried

Wilhelm-Fiege